

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2024

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.01.2024.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 13

Abstimmungsvermerke:

Zwei Gemeinderatsmitglieder haben sich rechtmäßig der Stimme enthalten (vgl. Art. 48 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 GO), da diese an der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2024 nicht teilgenommen haben und somit auch nicht beurteilen können, ob die Niederschrift den Tatsachen entspricht.

2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Rahmen des Glasfaserausbaus in Grub, den Auftrag für die Verlegung des Leerrohrverbundes entlang des Kirchfeldweges, an eine Firma aus Ebersberg zu erteilen. Die Auftragssumme beläuft sich auf 101.630,56 € (einschl. 19 % MwSt.).

Zur Kenntnis genommen

3. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Gewerbegebiet Osterläng Oberlaidern"; Behandlung der im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Nach eingehender Behandlung und Einarbeitung mit allen in dieser Sitzung beschlossenen Ergänzungen und Korrekturen, beschließt der Gemeinderat den vom Architekten ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Osterläng Oberlaidern“ mit integrierter Grünordnung für die Grundstücke Flur-Nrn. 3721, 3721/1, 3722, 3722/2 und 3458/10 je Gemarkung Valley in der Endfassung vom 06.02.2024 als Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4. Satzung über die Richtlinien für Ehreenauszeichnungen in der Gemeinde Valley.

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen der Gemeinde Valley (EhreenausS)

Die Gemeinde Valley erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen:

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, die erbrachten Leistungen für das Gemeinwesen der Gemeinde Valley anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Valley festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Die Gemeinde Valley kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Valley durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten Ehrenbürgerurkunde und einer Anstecknadel verliehen. Diese wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.
- (5) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (6) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 2 Bürgermedaille der Gemeinde Valley

- (1) Die Gemeinde kann erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen mit der Verleihung der Bürgermedaille würdigen.
- (2) Die Ehrung erfolgt mit dem Ehrenzeichen und einer Anstecknadel sowie einem Verleihungsschreiben.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Bürgermedaille ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 3 Ehrennadel der Gemeinde Valley

- (1) Die Gemeinde kann erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen mit der Verleihung der Ehrennadel würdigen.
- (2) Die Ehrennadel kann verliehen werden, wenn 20 Jahre aktive Vorstandstätigkeit oder besondere Verdienste im Rahmen der Vereins- oder Öffentlichkeitsarbeit erbracht wurden.
- (3) Die Ehrung erfolgt mit dem Ehrenzeichen sowie einem Verleihungsschreiben.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates, ebenso auf Antrag der Ortsvereine. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

§ 4 Altbürgermeister

- (1) Die Gemeinde Valley kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG

verleihen.

- (2) Der Ehrentitel „Altbürgermeisterin" oder „Altbürgermeister" wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbezeichnung ist vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Bürgermeisterin oder der frühere Bürgermeister sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
- (5) Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Allgemeines

- (1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
- (2) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen.
- (3) Die Ehrenurkunden, Medaillen und Ehrennadeln gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
- (5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (6) Das Ehrenwesen der Gemeinde Valley kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Miesbach, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- (7) Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
- (8) Bei sonstigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
- (9) Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen trägt die Gemeinde pauschal.
- (10) Die Gemeinde führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01.03.2024 in Kraft. Bereits von der Gemeinde vorgenommene Ehrungen bleiben von den neuen Vergabekriterien unberührt.

Valley, den 07.02.2024

Gemeinde Valley

Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen der Gemeinde Valley

Stand (01.03.2024)

A) NACHRUF

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. Gmoabladl Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehemalige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
3. Amtierende Gemeinderatsmitglieder
4. Ehemalige Gemeinderatsmitglieder werden in der örtlichen Zeitung gewürdigt.
5. Gemeindemitarbeiter werden in der örtlichen Zeitung gewürdigt.
6. Langjährige Gemeindemitarbeiter im Ruhestand werden im Gmoabladl gewürdigt.
7. Pfarrer
8. Amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter
9. Amtierende Feuerwehrkommandanten
10. Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters
11. Amtierende 1. Vereinsvorstände werden im Gmoabladl gewürdigt.

B) KRANZNIEDERLEGUNG

Kränze werden am Grab folgender Personen mit Würdigung des Bürgermeisters oder einem von ihm beauftragten Vertreter niedergelegt:

1. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
3. Amtierenden und ehemaligen Gemeinderatsmitglieder wird ein Gesteck (Schale) niedergelegt.
4. Pfarrer
5. Amtierende Schulleiterin und Schulleiter
6. Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter wird ein Gesteck (Schale) niedergelegt.
7. Amtierender Feuerwehrkommandant
8. Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters

C) GLÜCKWÜNSCHE UND EHRENGABEN

Kartenglückwünsche

- 70, 75 Jahre

Persönliche Glückwünsche

- Geburtstagsglückwünsche zum 80., 85., 90, 95, 100. Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag jährlich
- bei Goldener, Diamantene und Eiserne Hochzeit (50, 60, 65 Jahre)

D) PERSÖNLICHE EHRENGABEN/GESCHENKE

- Gutscheine zum 80., 85., 90., 95. usw. Geburtstag: Wert 40 € -
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit: Gutschein für örtliche Betriebe, Wert 60 €, Blumenstrauß
- runde Geburtstage von Gemeinderatsmitgliedern ab dem 50., 60., 70. Geburtstag, Geschenkgutscheine 60 €
- runde Geburtstage (ab dem 70. Geburtstag) von Ehrenbürgern, Pfarrern und besonders verdienten Personen: Geschenk im Wert von ca. 100 €
- herausragender Schulabschluss Notendurchschnitt 1,... (Quali, Mittlere Reife, Abitur): 100 €
- Trauungen: Sachgeschenk, Gläser mit Sekt
- Neugeborenenempfang: Sachgeschenk.
- Herausragende Berufsabschlüsse Notendurchschnitt 1,... 100 €
- Priesterweihe und Verabschiedung von Priestern: Geschenk bis ca. 150 €
- Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters

E) VEREINS-EHRENGABEN

- Vereinsjubiläen: Geschenk oder Wertgutschein im Wert von 2 €/Jahr

Bekanntmachung und Einsichtnahme der Satzung

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen der Gemeinde Valley (EhrenauszS) erfolgt durch Anschlag an allen gemeindlichen Amtstafeln.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Valley, Unterdarching, Pfarrweg 1, 83626 Valley, zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.

Die Satzung kann auf der Homepage der Gemeinde Valley jederzeit eingesehen werden unter:

www.gemeinde-valley.de/buergerservice/rathaus/satzungen

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5. Unvorhergesehenes

Sorge um Trinkwasser

Zweiter Bürgermeister ergreift das Wort. Er macht sich Sorgen um das Trinkwasser der Gemeinde Valley. Der Erste Bürgermeister zeigt am Beamer die Kiesgrube an der Ahornallee neben der B 318, welche sich auf Warngauer Flur befindet auf.

Unter der Kiesgrube verlaufe der Grundwasserzufluss des Trinkwassers für den Valleyer Brunnen. Anton Huber erklärt, dass er mit erstaunen den Bericht in der Heimatzeitung gelesen habe und dabei erfahren habe, dass in der Kiesgrube Bauschutt der Schadstoffklasse Z1.2 gebrochen und gelagert wurde und nach dem Ende des Kiesabbaus auch wieder eingebaut werden soll.

Erster Bürgermeister versprach, dass er sich diesbezüglich bei den entsprechenden Stellen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und Landratsamt Miesbach) erkundigen, nachfragen und die Bedenken der Gefährdung um das Trinkwasser auf Grund der Lagerung durch das Baumaterial vorbringen werde.

Zur Kenntnis genommen